

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

<p>Erscheint alle 14 Tage. Bezugspreis: Ab 1. März 1924: monatlich 1 M.-Mk. Eingetragen in die Postzeitungsliste.</p>	<p>Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schilderstraße 6 Druck: Vornwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 69</p>	<p>Inserentionspreis Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Doppelpfeilzeile 40 Goldpfennig. Gratulationen d. Zeile 30 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 20 Goldpf.</p>
---	--	---

Ausperrung in Ostpreußen.

In der „Industrie- und Handelszeitung“ vom 23. Januar finden wir folgende Notiz:

Zehnstündige Arbeitszeit in Ostpreußen. Der Ostpreussische Arbeitgeberverband für Handel, Gewerbe und Industrie hat beschlossen, mit Wirkung ab 2. Februar die zehnstündige Arbeitszeit in seinen Betrieben einzuführen. Die Gewerkschaften wurden aufgefordert, sich dazu zu äußern. Sollten sie die zehnstündige Arbeitszeit ablehnen, so dürfte am 2. Februar die Stilllegung der Betriebe erfolgen.

Da die Gewerkschaften sich einem solchen Diktat selbstverständlich nicht fügen und auch nicht fügen werden, ist am 6. Februar die Ausperrung, wenigstens in Königsberg i. Pr., erfolgt, allerdings nicht allgemein, denn viele Unternehmer waren nicht dumm genug mitzumachen. Unter denen, die aus unserer Industrie dabei sein zu müssen glaubten, sind 4 Brauereien und die Mineralwasserbetriebe. Mit etwa 30 Kollegen in anderen Betrieben sind es 450 Mitglieder unserer Organisation, die von der Ausperrung betroffen sind. Nachträglich sind noch Betriebe der Spirit- und Likörbranche hinzugekommen, die sich durch die Ausperrung noch einen Tarifbruch geleistet haben.

Die Verhandlungen, die mehrmals stattfanden, haben bisher zu keinem Ergebnis geführt. Schuld daran und an der Ausperrung sind nach der Auffassung des Ostpreussischen Arbeitgeberverbandes für Handel, Gewerbe und Industrie oder seines Syndici, die Gewerkschaften, weil sie so verbohrt waren, sich dem Diktat nicht zu fügen. Die Arbeiter würden ja gerne 10 Stunden arbeiten, sagt man. Wenn die Unternehmer durch Schaden klug geworden sein werden, werden sie auch die Ueberzeugung erhalten haben, daß die Arbeiter und die Gewerkschaften eine Auffassung über diese Frage haben:

Hände weg vom Achtstundentag!

Vom Achtstundentag.

Belgien.

Der Antrag des früheren Verteidigungsministers Dedeze auf Abänderung des Achtstundentages wurde von den Kammergruppen mit 137 gegen 20 Stimmen bei 12 Stimmenthaltungen abgelehnt. Somit bleibt der Achtstundentag in Belgien bestehen.

Schweiz.

Das Schweizer Volk hat am 17. Februar über ein Gesetz abgestimmt, das die 48-Stunden-Woche außer Kraft setzen sollte; das Gesetz wurde mit einer Mehrheit von 120 000 Stimmen verworfen.

Oesterreich.

Der Ausschuß des Nationalrats für soziale Verwaltung hat am 16. Februar beschlossen, daß dem Washingtoner Übereinkommen über den Achtstundentag die verfassungsmäßige Genehmigung unter dem Vorbehalt erteilt werden soll, daß das Übereinkommen erst dann in Kraft tritt, wenn es von den europäischen Mitgliedstaaten der internationalen Arbeitsorganisation, denen die größte industrielle Bedeutung zukommt (Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien) und von sämtlichen mit Oesterreich in wirtschaftlichem Verkehr stehenden Nachbarstaaten (Jugoslawien, Polen, Schweiz, Tschechoslowakei und Ungarn) ratifiziert ist. Den übrigen Washingtoner und Genfer Übereinkommen betreffend den Arbeiterschutz wird die verfassungsmäßige Genehmigung ohne weiteres erteilt. Ein sozialdemokratischer Antrag auf bedingungslose Ratifizierung des Washingtoner Übereinkommens über den Achtstundentag wurde abgelehnt. Im Laufe der Debatte erklärte der Minister für soziale Verwaltung, daß eine bedingte Ratifizierung schon zur Zeit der Verhandlungen in Washington vorgesehen worden sei, wie aus den Protokollen hervorgehe.

England.

Nach Mitteilung der englischen Regierung ist beabsichtigt, die Arbeitsminister aller in Frage

kommenden Länder zu einer Konferenz über den Achtstundentag nach London einzuladen. Es handle sich vor allem darum, die Ratifikation des Washingtoner Abkommens zu beschleunigen und den achtstündigen Arbeitstag international festzulegen. Auch Deutschland, das das Washingtoner Abkommen bisher noch nicht ratifiziert hat, werde zu dieser Konferenz eingeladen werden.

Los vom Tarifvertrag?

Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ bringt an leitender Stelle in Nr. 1 ihres neuen Jahrganges einen Aufsatz von Dr. H. Rotheudt, Duisburg, betitelt „Freie Hand im Wirtschaftsleben“, in dem der Bruch mit den Tarifverträgen in der unverhülltesten Form propagiert wird. Dieser Titel erschien der „D. A. Ztg.“ wohl noch nicht programmatisch genug, denn sie versteht den Artikel mit einer besonderen Ueberschrift: „Von Tarifvertrag zur Werksgemeinschaft“. Damit ist zugleich die Richtung der weiteren Entwicklung bezeichnet, die der Verfasser bereits andeutet, die die Redaktion aber auch als die ihrige deklariert.

In dem eingangs genannten Artikel freut sich der in weiteren Kreisen unbekannt Verfasser über das sogenannte Zweischichtenabkommen im besetzten Gebiet und bezeichnet es als Götterdämmerung der starren Gewerkschaftsherrschaft. Daraus folgert er: es hieße sich darüber klar werden, daß die Tatsache der Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse im eigenen Betrieb nichts anderes als das Ende der Werksgemeinschaft bedeute. An diesem Ereignis könne man ohne Bedauern vorbeigehen, denn die Arbeitsgemeinschaft, habe dem Arbeitgeber nichts gebracht, ihm aber vieles genommen und ihm keine Kämpfe erspart. Der Bann sei nun gebrochen, und wenn auch, notdürftig gestiftet, die alten Tarifverträge mit entsprechenden Abänderungen bis auf kurze Zeit weiter bestehen bleiben, so sei doch kaum zu erwarten, daß sie überhaupt erneuert werden. Der liberale Zug in der Wirtschaft werde sich zweifellos noch weiter auswirken. Mit der freien Preisregelung werde die freie Lohnpolitik Hand in Hand gehen. Der Arbeitgeber werde in Zukunft sich die Festsetzung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen selbst vorbehalten und alles von sich aus regeln. Von selbst würden daher die Arbeitgeber sich auch kaum freiwilligen Bindungen hingeben, wie es die Tarifverträge waren. Die heutige Zeit verlange mehr denn je eine freie Hand im Wirtschaftsleben. Verträge bildeten aber auf jeden Fall eine Fessel, die im Kampfe mit der in- und ausländischen Konkurrenz als hindernd empfunden werden müsse. Vor allem aber hinderten die Tarifverträge die individuelle Ausnutzung der Arbeitskraft des einzelnen.

Man muß anerkennen, daß Herr Dr. Rotheudt wirklich aus seinem Herzen keine Mördergrube macht, sondern brutal und offen seine Ziele darlegt. Nicht genug damit, verhöhnt er auch die Arbeiterschaft im besetzten Gebiet mit der Erklärung: „Von den glorreichen Errungenschaften der Revolution bliebe dann nur noch das viel gepriesene Solidaritätsgefühl. Aber das entpuppt sich mehr und mehr als das, was es wirklich ist, als Imagination, und der krasse Brotneid tritt an seine Stelle. Die Kämpfe, die sich bei der Arbeitsaufnahme im Westen abspielten, bezuogen das auf das deutlichste.“ Das schreibt dieser Kapitalvertreter von einer Arbeiterschaft, die sich neun Monate lang im Dienste ihres Vaterlandes, ihrer Heimat und nicht zuletzt auch im Interesse der Wirtschaft ihrer Heimat gegen Feindesübermacht gehalten, die entbehrte und gelitten hat und die der Hunger zwingt, die Bedingungen ihrer Unternehmer anzunehmen. Das ist also der Dank der Arbeitgeber für die Heldenkämpfer an der Ruhr!

Nach diesem offenen Bekenntnis zur einseitigen Regelung der Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber glaubt Dr. Rotheudt auch den letzten Trumpf

der Unternehmerwillkür ruhig ausspielen zu dürfen — die gelben Gewerkschaften. Hier verläßt ihn aber die zynische Offenheit, und er zieht es vor, dieses Ziel euphemistisch als „Werksgemeinschaft“ zu bezeichnen. Der „Herr-im-Hause“-Standpunkt der Vorkriegszeit solle endgültig überwunden sein; er habe auch nur den Gegenpol des „überdemokratischen Mitbestimmungsrechts“ gebildet. Die Werksgemeinschaft müsse dem Arbeiter im Betrieb ein neues Heimatgefühl, anstatt der verschwommenen Ideale der Internationale einpflanzen. Schon jetzt fühlten die Arbeiter den Stolz, bei Krupp usw. arbeiten zu dürfen; sie fühlten sich gleichsam mit als Träger stolzer Namen. Dieses Zusammengehörigkeitsgefühl gelte es zu stärken durch Erwerb gewisser Rechte bei längerer Beschäftigungsdauer, wie Pension, freie Wohnung, Unfallversicherungen usw.. Sozialpolitik innerhalb der Betriebe anstatt von oben herab nennt das der Verfasser und bietet goldene Schätze für den, der diesen Weg mitzugehen bereit sei. Man glaube nicht, daß man mit materiellen Zugeständnissen zu weit gehen könne. Goldene Brücken zu bauen, habe noch immer gelohnt. Es macht sich bezahlt, sagt man in Amerika, wo man gewöhnt ist, ohne Phrasen und gelbe Kulisfen die höchsten Leistungen aus der Arbeitskraft herauszupressen.

Fort mit den Tarifverträgen und los von Arbeitsgemeinschaft mit Gewerkschaften — dafür her mit den gelben Organisationen zur Aufrihtung der Werksgemeinschaft. Das ist die Parole der Schwerindustrie, der sich jetzt das Organ der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände verschrieben hat. Es ist gut, daß darüber volle Klarheit herrscht. Nur so können die Kämpfe, denen wir entgegensehen, mit der ganzen Kraft der Arbeiterklasse ausgetragen werden. Die tarifeindliche Parole der gelblichstigen Schwerindustrie wird die Arbeitnehmer mehr denn je zusammenschweißen und hoffentlich allem inneren Streit ein Ende machen!

Lehrreiche Dokumente.

Finanzministers Cognypolitik.

Finanzminister können unter Umständen sehr unzulängliche Rechner sein; solche haben immer nur die Ausgabe Seite im Auge und verbrauchen ihren ganzen Sprit dazu, diese möglichst niedrig zu halten und alles abzuwenden, was eventuell ihre Kalkulation stören könnte. Ob mit dem ständigen Druck auf die Ausgabe Seite auch die Einnahmen schwinden, ist ihnen Wurscht, oder es geht über ihr Kalkulationsvermögen hinaus. So der Reichsfinanzminister. Wohl mehr aus eigenem Triebe als auf Veranlassung von Interessenten als Lohndrücker, gab am 14. Januar 1924 der Reichsminister der Finanzen Dr. Luther folgendes Schreiben an die benachbarten Ministerien:

„Aus Eingaben verschiedener Arbeitgeberverbände, die mir in letzter Zeit zugegangen sind, habe ich ersehen, daß der Privatwirtschaft durch Schiedsprüche der gesetzlichen Schlichtungsausschüsse zum Teil erheblich höhere Löhne und Gehälter für ihre Arbeitnehmer auferlegt worden sind, als sie das Reich nach Einführung der Goldmarktrechnung an Beamte, Angestellte und Arbeiter zahlt. Ich nehme z. B. auf das nach dort gerichtete Schreiben des Vorstandes des Arbeitgeberverbandes deutscher Versicherungsunternehmen vom 12. Dezember 1923 und das Schreiben der Vereinigung der Exportfirmen Berlins vom 19. Dezember 1923, von dem eine Abschrift auch dort vorliegen soll, Bezug.“

Die in diesen Eingaben gemachten Ausführungen erscheinen auch mir sehr beachtlich. Eine Gesundung der Finanzlage des Reiches wird sich letzten Endes nur dann erreichen lassen, wenn auch die Privatwirtschaft durch eine der allgemeinen Notlage angepaßte Lohnpolitik zu einem Abbau der Warenpreise und einer Hebung des Absatzes kommt, die sie lebensfähig erhält und auf dem Weltmarkt mit Erfolg konkurrieren läßt. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß es mir nur bei einer weiteren Senkung der allgemeinen Lebenshaltungskosten möglich sein wird, an den zurzeit geltenden Sätzen für die Bezüge der Staatsbediensteten festzuhalten. Eine Erhöhung dieser Bezüge vermag ich mit Rücksicht auf die außerordentliche Knappheit der mir zur Verfügung stehenden Mittel vorerst

zu meinem Bedauern nicht eintreten zu lassen. Wie auch dort bekannt ist, haben die wirtschaftlichen Vereinigungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Einführung der jetzigen Gehalts- und Lohnsätze erheblichen Widerstand entgegengelehrt. Andererseits konnten dank der Einsicht der beteiligten Kreise schwere Erschütterungen im Staatsbetriebe bisher vermieden werden. Die vorhandene Mißstimmung und Beunruhigung würde aber neuen Boden gewinnen, wenn die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft in steigendem Maße eine unverhältnismäßig höhere Bezahlung erhalten würden als diejenigen des Reiches.

Ich spreche daher die Bitte aus, von dort aus dahin wirken zu wollen, daß die Schlichtungsausschüsse bei ihrer Tätigkeit auf die geschilderte Gesamtlage Rücksicht nehmen. Falls dort der Standpunkt vertreten wird, daß ein solcher Schritt nicht zu dem gewünschten Erfolg führen kann, darf ich mir die Anregung gestatten, ob es nicht notwendig wäre, durch eine auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassende Verordnung die Spruchfähigkeit der gesetzlichen Schlichtungsausschüsse dahin einzuschränken, daß über die Lohn- und Gehaltsätze des Reiches nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen hinausgegangen werden darf.

Bei der Bedeutung und Eilbedürftigkeit der Angelegenheit wäre ich dankbar, wenn mir die dortige Stellungnahme baldmöglichst mitgeteilt werden würde.

Kopie dieses Schreibens habe ich dem Herrn Reichswirtschaftsminister, dem Herrn Reichsverkehrsminister und dem Herrn Reichspostminister zugehen lassen.

J. A.: gez. v. Schlieben.

Also niedrigste Löhne auf der ganzen Linie, damit keine Kaufkraft aufkommen kann, die Industrie schlecht beschäftigt ist und allmählich einpaßt; damit der Umsatz möglichst gering bleibt und im allgemeinen möglichst wenig Steuern für den Finanzminister einkommen; das ist des Reichsfinanzministers Lohnpolitik. Und um dieses Ergebnis zu erzielen soll auch noch auf die Schlichtungsausschüsse amtlich und ministeriell einfluß genommen werden oder das Ermächtigungsgesetz selber zum Zwecke des Lohnendrucks helfen.

Das mußte selbst dem Reichswirtschaftsminister Dr. Brauns zum Widerspruch veranlassen, der dem Reichsfinanzminister Dr. Luther folgendes antwortete:

Von dem Inhalt Ihres Schreibens vom 14. Januar 1924 - IB 1138 - habe ich Kenntnis genommen. Ich verkenne keineswegs die Bedeutung der Lohn- und Gehaltszahlungen des Reiches und der Länder für die gesamte Lohn- und Gehaltsentwicklung. Gleichwohl halte ich es nicht für möglich, einen allgemeinen Grundsatze des Inhalts aufzustellen, daß die Löhne und Gehälter der Privatindustrie über die Zahlungen der öffentlichen Arbeitgeber nicht hinausgehen dürften. Die Löhne und Gehälter werden sich, von den Lebenshaltungskosten abgesehen, stets in erster Linie nach den besonderen Verhältnissen und Möglichkeiten der einzelnen Industrie- und Gewerkschaften richten müssen. Gerade in der augenblicklichen Zeit, wo auch nach Ihren Angaben die Bezüge der Staatsbediensteten leider unerwünscht niedrig sein müssen, würde es im höchsten Grade unbillig sein, die Arbeitnehmer solcher Erwerbszweige, bei denen derartige Notwendigkeiten nicht bestehen, schamhaft auf diesem Lohn- und Gehaltsniveau festzuhalten. Ich würde auch ein derartiges Festhalten in größerem Umfange, als es die Lage der einzelnen Erwerbszweige dringend verlangt, mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer möglichst großen Steigerung der Kaufkraft und ihrer Auswirkung für die Wiederbelebung der Wirtschaft nicht für erwünscht halten. Ohnehin wird die Lohnhöhe derartiger wichtiger Gruppen, wie sie die öffentlichen Arbeitnehmer darstellen, schon wegen ihrer starken Rückwirkung auf die Preisgestaltung nicht ohne Einfluß auf das Lohnniveau privater Arbeitnehmergruppen sein. Diese Lohnhöhe kann aber nur eine der Tatsachen sein, die bei Lohnverhandlungen neben anderen wichtigen Umständen in Betracht kommen. Ich möchte annehmen, daß auch Sie Lohnunterschiede insoweit als berechtigt anerkennen, als sie durch die tatsächliche Verhältnisse, wozu ich insbesondere auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unternehmer rechne, bedingt sind. Es kommt hinzu, daß den Arbeitern und Angestellten der öffentlichen Arbeitgeber gewisse soziale Vorteile gewährleistet sind, die anderen Arbeitnehmern regelmäßig nicht in gleichem Umfange zustehen, eine Tatsache, die bei der Lohnbemessung gleichfalls in Rücksicht gezogen werden muß.

Für völlig ausgeschlossen erachte ich es, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes den Schlichtungsausschüssen Grenzen für die von ihnen vorzuschlagenden Lohnsätze vorzuschreiben. Ich sehe die große Bedeutung der Schlichtungsbehörden und die stärkste Wurzel ihrer Autorität gerade in der Einfachheit und Selbstständigkeit ihrer sachlichen Stellungnahme. Die Schlichtungsbehörden haben meines Erachtens nicht die Aufgabe, eine behördlicherseits als wünschenswert anerkannte Lohngestaltung zwangsweise durchzusetzen, sondern den Beteiligten bei der von diesen selbst unter eigener Verantwortung vorzunehmenden tariflichen Regelung ihrer Arbeitsbedingungen behilflich zu sein. Daß sie dabei auf eine vernünftige und im Interesse des Großen und Guten liegende Regelung hinarbeiten werden, ist selbstverständlich. Die Schlichtungsausschüsse kommen im übrigen durch Abwägung der Beteiligten zustande, und es ist nicht ersichtlich, wie die Befugnis zu einer derartigen Stellungnahme des Reichsfinanzministers aus dem Ermächtigungsgesetze hergeleitet werden könnten.

Ich werde hernach zwar noch wie vor bemüht sein, auf eine einheitliche, den Interessen der Gesamtheit Rechnung tragende Lohnpolitik hinzuwirken und den Schlichtungsausschüssen das erforderliche Material für die richtige Beurteilung der Gesamtlage zugehen lassen, halte aber eine Herabsetzung der Schlichtungsbehörden durch eine Art Sperrverbot für unvereinbar mit der Freiheit des Tarifvertrages und der Eigenart des Schlichtungsweges.

Der Reichswirtschaftsminister muß den Reichsfinanzminister, erst auf die Bedeutung der Kaufkraft der Massen hinweisen für die Wiederbelebung der Wirtschaft. Daß auch die Arbeitgeberverbände die den Reichsfinanzminister bestürmten, dieses wichtige Faktum außer acht lassen, ist nicht weiter verwunderlich; nirgends ist die Engstirnigkeit so groß wie in den Kreisen der rücksichtslosesten Profitmacher: sie sind Lohnbrüder aus Beruf und Neigung, wenn sie auch ihre Produkte niemals teuer genug für sie bezahlt bekommen können. Sie stehen da fortgesetzt mit den Wirtschaftsgesetzen im Widerspruch, aber ein anderes Denken läßt die Profitsehnsucht nicht zu.

Mit dem selbsttätigen Vorgehen des Reichsfinanzministers hat sich erklärlicherweise auch der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes gegen die vom Reichsfinanzministerium im Schreiben an den Herrn Reichsarbeitsminister vertretenen lohnpolitischen Forderungen scharfsten Protest.

Der am 23. Januar tagende Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erhebt gegen die vom Reichsfinanzministerium im Schreiben an den Herrn Reichsarbeitsminister vertretenen lohnpolitischen Forderungen scharfsten Protest. Das in diesem Schreiben ausgesprochene Verlangen des Reichsfinanzministeriums, durch behördlichen Druck auf die Schlichtungsorgane oder durch Zwangsverordnung überhaupt die Reallohn- und Gehaltszahlungen in der Privatindustrie niederzuhalten oder zwangsweise zu reduzieren, ist ein so unerhörter Übergriff, daß die Reichsregierung über die Antwort des Herrn Reichsarbeitsministers hinaus gegen die vom Reichsfinanzministerium vertretene Auffassung Stellung nehmen muß. Andernfalls würde bei allen Arbeitnehmern jedes Vertrauen in die Autorität und Unparteilichkeit der vom Reich bestellten Schlichtungsorgane schwinden und damit die Möglichkeit einer friedlichen Beilegung der durch die Schlichtungsorgane jetzt zu lösenden zahlreichen Konflikte zwischen Arbeitern und Unternehmern verlorengehen.

Das Verlangen des Reichsfinanzministeriums wäre abzuweisen, selbst wenn seine Begründung sachlich berechtigt wäre. Denn die Folgewirkung des geforderten amtlichen Eingreifens würde sein, daß die Tariffreiheit aufgehoben wäre. Einen solchen behördlichen Eingriff kann sich keine Tarifpartei gefallen lassen. Die Forderung des Reichsfinanzministeriums ist jedoch auch sachlich nicht begründet. Der von ihm verlangte Lohndruck fördert nicht den Aufbau der deutschen Wirtschaft, sondern hemmt ihn durch die völlige Erstickung der inneren Kaufkraft. Die Gewerkschaften haben bereits wiederholt und mit eingehender Begründung gegen eine im Reichsarbeitsministerium vertretene Auffassung, wonach der Wirtschaftszustand ein starkes Niederhalten der Löhne verlangte, Verwahrung eingelegt.

Der völlig unmotivierte Vorstoß des Reichsfinanzministeriums hat eine so tiefe Erregung aller Arbeitnehmer ausgelöst, daß nur eine klare unzweideutige Stellungnahme der Reichsregierung beruhigend wirken kann. Der Reallohn des Arbeiters ist so weit herabgedrückt, daß eine halbwegs normale Lebensführung unmöglich geworden ist. Die Arbeiter sind weiter dem übermütigen Angriff von Unternehmerorganisationen ausgesetzt, die deren wirtschaftliche Schwäche vielfach strapellos mißbrauchen. Sie müssen wissen, ob die Reichsregierung diesen Druck, wie ihn das Reichsministerium will, sanktionieren und durch Duldung des Vorgehens des Reichsfinanzministeriums gar noch verstärken will.

Diese Entschliebung ist dem Reichskanzler überreicht worden mit dem Ersuchen, „eine Entscheidung der Reichsregierung in dem von den Gewerkschaften gewünschten Sinne herbeiführen zu wollen“. Welcher Bescheid gegeben wurde, ist uns nicht bekannt. Aber das ist auch nicht die Hauptsache, sondern:

Die Arbeiter sehen, wie die Unternehmerorganisationen alle Mittel anwenden, den Lohndruck fortzusetzen. Die geschlossene Front der Arbeiter in der Gewerkschaftsorganisation wird diesem Treiben ein Ziel setzen und Löhnerkämpfen, die zum menschenwürdigen Leben notwendig sind!

Zur Neuwahl der Betriebsräte

erlassen der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und der Allgemeine freie Angestelltenbund den folgenden Aufruf:

Alljährlich im Februar haben die unterzeichneten Spitzenorganisationen zur einheitlichen Durchführung der Neuwahlen aufgerufen, um damit ein besseres Zusammenarbeiten von Gewerkschaften und Betriebsräten zu erzielen. Auch in diesem Jahre fordern wir die Belegschaften auf, die Neuwahlen ihrer Betriebsvertretungen nach dringlicher Ueber-einkunft mit den Gewerkschaften einheitlich vorzunehmen. - Unser Aufruf fällt in eine schwere Zeit. Wir haben die Inflation hinter uns, welche die Gewerkschaften erst zu Lohnbewegungsmaschinen gemacht und schließlich ihre finanzielle Kampfkraft untergraben hatte. Die Gewerkschaftsmitglieder dagegen standen unter dem lähmenden Einfluß der stündlich fortschreitenden Entwertung der Papiermark, die die Kaufkraft des verdienten Lohnes hinschwanden ließ, noch bevor er zur Auszahlung gelangt war. Seit Einführung der Rentenmark hat die Lage sich gebessert. Die Gewerkschaftsmitglieder können die Kaufkraft ihres Lohnes übersehen. Dieser Befreiung stehen aber neue Sorgen gegenüber. Wirtschaftskrisis, große Arbeitslosigkeit, Forderung, niedrige Löhne, weiterer Lohnabbau, Arbeitszeitverlängerung, Ansturm gegen den Tarifvertrag bedrohen die Existenz der Arbeitnehmer. Das Unternehmertum und auch die Behörden wollen die für sie günstige Zeit nützen, um die Arbeitnehmer wieder ihrer Rechte zu berauben.

Die Betriebsräte und die Belegschaften haben einen sehr schweren Stand. Dazu kommen die anormalen Verhältnisse im besetzten Gebiet, verstärkt durch die separatistische Bewegung. Von den Kom-

munisten werden mehr als je Anstrengungen gemacht, das einheitliche Gezüge der Gewerkschaften zu untergraben. Kein überzeugter Gewerkschafter wird angesichts dieser Schwierigkeiten verzagen, sondern im Gegenteil wird jeder seine ganze Kraft einsetzen, alle Hemmnisse siegreich zu überwinden.

Die Lage der Arbeiterklasse kann aber nur wirklich gebessert und gesichert werden, wenn die Gewerkschaften kräftig und geschlossen bleiben. Jeder, der in einer solchen Zeit seiner Gewerkschaft nicht angehört oder ihre Einheit stört, veründigt sich an der Arbeiterklasse. Deshalb müssen die Betriebsrätenwahlen 1924 unter der Parole stattfinden: Für die Einheit und die Kräftigung der Gewerkschaften!

Die Belegschaften müssen sich die Personen ihres Vertrauens genau ansehen. Weniger als je kommt es gerade jetzt auf große Worte an, mehr aber als jemals entscheidet die Kenntnis der Arbeiterbewegung, das Verständnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge und nüchterne Abwägung der in einer Situation gegebenen Mittel. Nur Personen mit solchen Eigenschaften dürfen gewählt werden, wenn die Arbeitnehmer ihren Aufstieg vorbereiten wollen.

Unsere Arbeitsbrüder und -schwestern des besetzten Gebietes und der Provinzen Rheinland und Westfalen nehmen in diesem Jahre wieder an den Neuwahlen teil. Für diese Reichsgebiete waren die 1923 fälligen Neuwahlen bis zum 31. März 1924 aufgeschoben. Die Durchführung der Neuwahlen, die nunmehr erfolgen muß, wird besonders schwierig sein, und es ist unbedingte Befolgung der von den zuständigen Gewerkschaften hierzu auszugebenden Richtlinien unerlässlich.

So wünschenswert aber die einheitliche Durchführung der Neuwahlen auch ist, so wenig dürfen gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen die tatsächlichen Erfordernisse außer acht gelassen werden. Wenn die Wahlzeit einer Betriebsvertretung jetzt noch nicht abgelaufen ist, aber der Betrieb infolge der Wirtschaftskrise eine stark verminderte Belegschaft hat, dann kann es richtiger sein, jetzt von einer Neuwahl abzusehen und, wenn möglich, das Wiedereinsetzen der Konjunktur abzuwarten. Hierbei ist ebenfalls engste Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Belegschaften unbedingt erforderlich. Dasselbe trifft auf sogenannte Saisonbetriebe und überall da zu, wo besondere Verhältnisse vorliegen.

In allen anderen Fällen ist von den Ortsausschüssen des ADGB und des AFAB-Bundes ein gemeinsamer Wahltermin festzusetzen. Wo die Wahlzeit noch nicht abgelaufen ist, hat die Betriebsvertretung zurückzutreten, um die Neuwahl zu ermöglichen. Wenn die ganze Betriebsvertretung nicht zum Rücktritt bereit ist, können die freigewerkschaftlichen Vertreter und deren Ersatzeute durch ihren Rücktritt ebenfalls die Neuwahl der gesamten Betriebsvertretung herbeiführen.

Sofort nach Durchführung der Neuwahlen der Betriebsvertretungen sind überall da, wo ein Aufsichtsrat besteht, auch die Neuwahlen der Betriebsräte in den Aufsichtsrat durchzuführen.

Die bisherige Betriebsvertretung bleibt bis zur Erledigung der Neuwahl im Amte, die bisherigen Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat üben ihre Funktionen aus, bis die neue Betriebsvertretung die Neuwahlen der Betriebsräte im Aufsichtsrat durchgeführt hat.

Maßgebend für die Aufstellung der Kandidatenlisten ist der Beschluß des Gewerkschaftskongresses in Leipzig (siehe Protokoll, S. 419-420). Dieser Beschluß ist außerdem abgedruckt in der „Betriebszeitung“ vom Februar 1923, S. 32. Hiernach ist ausschließlich zu verfahren. Diejenigen Belegschaften, welche keine Betriebsvertretung wählen, begeben sich ihrer wichtigen Rechte aus dem Betriebsrätegesetz. Es ist daher Ehrenpflicht aller Gewerkschaftsmitglieder, eine Betriebsvertretung zu wählen.

Für das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer! Für die Einheit und die Kräftigung der Gewerkschaften! Auf zu den Betriebsrätenwahlen 1924!

Berlin, den 1. Februar 1924.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (ADGB.)
Allgemeiner freier Angestelltenbund (AFAB-Bund).

Von der Stilllegungsverordnung.

Unberechtigter Entlassung von Betriebsratsmitgliedern.

In einem Bescheid des Reichswirtschaftsministers vom 28. Dezember 1923 - 11/3 Nr. 5903 - wird, nach der „Industrie- und Handelszeitung“ vom 9. Februar 1924, gesagt:

Die Stilllegungsverordnung stellt selbständige Betriebsstellen den Betrieben gleich. Voraussetzung ihrer Anwendung ist daher, daß in einem Betriebe oder einem selbständigen Betriebsteil eine Betriebsanlage ganz oder teilweise nicht benutzt wird und hierdurch in dem Betriebe bzw. dem selbständigen Betriebsteil die in § 1 näher bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern zur Entlassung kommt. Eine Zusammenrechnung der Zahlen von Arbeitnehmern, die in verschiedenen selbständigen Betriebsteilen zur Entlassung kommen, ist ebensowenig statthaft, als wenn diese Arbeitnehmer in verschiedenen Betrieben entlassen worden wären. Einen Unterschied zwischen einer Betriebsabteilung und einem Betriebsteil kennt die Stilllegungsverordnung nicht. Ob der Betriebsteil selbständig ist, ist Tatfrage.

Der Begriff der teilweisen Nichtbenutzung von Betriebsanlagen in der Stilllegungsverordnung ist nur als örtliche, nicht als zeitliche Nichtbenutzung zu verstehen. Geht ein Betrieb von der Arbeit in zwei Schichten zur Arbeit in einer Schicht unter Entlassung von Arbeitnehmern über, so ist eine Stilllegung nur dann geordnet, wenn hierdurch eine Betriebsanlage völlig außer Benutzung kommt.

Durch § 2 Abs. 2 ist es dem Arbeitgeber verboten, ohne Genehmigung der Demobilisationsbehörde Kurzarbeit während der Sperrfrist einzuführen. Einigt er sich aber mit den Arbeitnehmern über die Einführung von Kurzarbeit, so ist diese zulässig, und zwar in diesem Falle auch unter 21 Stunden wöchentlich und ohne das Erfordernis der Genehmigung durch die Demobilisationsbehörde.

§ 7 der Stilllegungsverordnung sieht keinen Strafantrag vor. Infolgedessen ist eine Strafverfolgung von

Arbeitswegen einzuleiten. Die Strafanzeige kann von jedermann erstattet werden.

Die Stilllegungsverordnung verpflichtet Inhaber oder Leiter von gewerblichen Betrieben zur Anzeige. Als solche können unter Umständen auch solche Unternehmer angesehen werden, welche die Arbeit ihrer Unternehmung durch Zwischenmeister vornehmen lassen.

Mit einem diese Materie behandelnden Fall hatte sich die Kammer 7 des Gewerbegerichts Berlin zu beschäftigen. Es handelt sich bei Entlassung von Betriebsratsmitgliedern um die Frage, ob der § 96 BRG nur auf die völlige oder auch auf die teilweise Stilllegung eines Betriebes zutrifft. Das Betriebsrätegesetz bestimmt, daß Betriebsratsmitglieder nur mit Zustimmung des Betriebsrats entlassen werden dürfen. Nur in den Fällen, wo der Betrieb stillgelegt wird, bedarf es nach § 96 BRG dieser Zustimmung nicht. Der Vorgang, der das Gewerbegericht beschäftigte, ist folgender:

Im Oktober v. J. trat ein Teil der Arbeiter im Kabelwerk Oberspree wegen Lohnstreitigkeiten in die passive Resistenz, worauf die Firma den Betrieb stilllegte mit Ausnahme des ebenfalls zum Kabelwerk gehörenden Kupferwerkes und der Tischlerei. In diesen beiden Teilbetrieben wurde weitergearbeitet. Auf diese Tatsache sowie darauf, daß auch in dem stillgelegten Teil des Betriebes die Meister, Lehrlinge und Reinmachefrauen weitergearbeitet haben, stützten die als Kläger auftretenden entlassenen Betriebsratsmitglieder ihre Behauptung, daß nicht eine völlige, sondern nur eine teilweise Stilllegung des Betriebes stattgefunden habe, also § 96 BRG hier nicht zutrefte.

Die beklagte Firma wandte dagegen ein, § 96 BRG sei auch bei teilweiser Stilllegung des Betriebes anzuwenden. Aber selbst wenn das nicht angenommen werden sollte, müßten die Kläger abgewiesen werden, denn das Kupferwerk und die Tischlerei seien nicht Teile des Kabelwerkes, sondern selbständige Betriebe. Das Kupferwerk sei sogar eine juristische Person. Das Kabelwerk aber sei vollständig stillgelegt gewesen, es hätte also der Zustimmung des Betriebsrates nicht bedurft.

Der Vertreter der Kläger verwies darauf, daß die Firma seinerzeit, als es sich um die Wahl des Betriebsrates handelte, die Wahl eines eigenen Betriebsrates für das Kupferwerk verhindert habe mit der Begründung, das Kupferwerk sei nur ein Teilbetrieb des Kabelwerkes.

Das Urteil des Gerichts ging dahin: Die Firma hat jedem der Kläger für die Zeit vom 28. Oktober 1923 bis heute (dem Tage der Urteilsfällung) den tarifmäßigen Lohn zu zahlen. § 96 des BRG bezieht sich nur auf vollständige Stilllegung des Betriebes. Die ist aber im vorliegenden Falle nicht erfolgt. Daß Meister, Lehrlinge und Reinmachefrauen gearbeitet haben, ist nicht durchgreifend. Aber unstreitig haben die Tischlerei und das Kupferwerk weitergearbeitet. Diese Betriebe bilden mindestens wirtschaftlich eine Einheit mit dem Kabelwerk, sie haben auch einen gemeinsamen Betriebsrat. Also liegt hier nur eine Teilstilllegung vor. Das Betriebsrätegesetz will die Betriebsräte in höherem Maße als andere Arbeiter vor Entlassungen schützen. Wenn sich § 96 des BRG auch auf teilweise Stilllegungen beziehen sollte, so würde der Gesetzgeber nicht übersehen haben, es ausdrücklich zu sagen. Da das nicht der Fall ist, kann nur angenommen werden, daß die vollständige Stilllegung gemeint ist.

Eiliger Abbau des Achtstundentages unter Tarifbruch.

Die Uberschläuen.

In der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 wird im § 1 die tägliche Arbeitszeit auf acht Stunden beschränkt. Durch Tarifvertrag (§ 5) oder behördliche Genehmigung (§ 6) kann eine längere Arbeitszeit vereinbart bzw. behördlich festgesetzt werden. Wo Tarifverträge bestehen, die eine geringere als nach der Arbeitszeitverordnung zulässige Arbeitszeit vereinbart werden, können diese Bestimmungen vor Ablauf des Tarifvertrages mit einer 30-tägigen Frist gekündigt werden. Da die Arbeitszeitverordnung am 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist, konnten Arbeitszeitbestimmungen, die in einem noch nach dem 1. Februar geltenden Tarifvertrag enthalten sind, mit Geltung vor dem 1. Februar nicht geändert werden.

Die Arbeitgebervereinigung für das Mühlengewerbe im Bezirk Merseburg-Anhalt stolpert nicht über gesetzliche Bestimmungen, die für sie nur Zwirnsfäden sind. Trotzdem der von ihr anerkannte Manteltarif, der den achtstündigen Arbeitsvertrag vorzieht, noch bis zum August d. J. läuft, hat diese Vereinigung ihre Mitglieder angewiesen, bereits ab 1. Januar die Arbeitszeit auf 10 Stunden zu verlängern. Um der Anordnung ein legitimes Mäntelchen umzuhängen, hat man dem § 3 der Arbeitszeitverordnung eine Auslegung gegeben, die nur dem Gehirn eines spitzfindigen Unternehmerrindes vom Typus des Dr. Dühring, der die Mühlenbesitzer vertritt, entspringen kann. § 3 WVO bestimmt, daß Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung über die im § 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Höchstarbeitszeit (acht Stunden) hinaus an 30 der Wahl des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden dürfen. Damit will der Gesetzgeber bezwecken, daß in Zeiten des Hochbetriebes der Achtstundentag auch entgegen arbeitsvertraglichen Bestimmungen in bestimmten Grenzen überschritten werden kann. Die Mühlenbesitzervereinigung, die am 1. Januar die Arbeitszeitbestimmungen des Mantelvertrages zum 1. Februar gekündigt hat, wörtete diesen Endtermin aber nicht erst ab, sondern „ardente“ unter Berufung auf § 3 WVO die Verlängerung der Arbeitszeit bereits vom 1. Januar ab an. Diese Uberschläue ist höhere - Advoakatur.

Der Schlichtungsausschuß Halle, a. d. Saale hat diese handlungsweise verurteilt, indem er am 5. Februar folgenden Schiedsspruch fällte: „Der Schlichtungsausschuß hält es für unbillig, daß die Arbeitgeber die im § 3 der Verordnung vom 21. Dezember 1923 erwählte, für 30 Tage nachgelassene Höchstarbeitszeit im vollen Maße noch Kündigung des Tarifvertrages auf die Kündigungsfrist gelegt haben.“

Wenn auch der Tenor dieses Schiedspruches eine milde Fassung trägt, ist doch der Vorwurf des Tarifbruchs darin enthalten. Das hätte der Schlichtungsausschuß und heraus sagen müssen. Auch diesen Rechtsbruch von Unternehmern wird man sich merken müssen.

Da neue tarifliche Arbeitszeitbedingungen auch nach dem 1. Februar noch nicht vereinbart waren, hätte nunmehr wieder die achtstündige Arbeitszeit in Kraft treten müssen. Da ja die nach § 3 WVO gewährten Ueberzeitsstunden verbraucht waren. Trotzdem ist in den Mühlen des Bezirkes Merseburg-Anhalt auch nach dem 1. Februar 10 Stunden täglich gearbeitet worden. Dadurch haben sich die Unternehmer strafbar gemacht und hat unsere Organisation jetzt den Staatsanwalt angerufen.

Bewegungen im Verufe.

† Bayern. Die Frage der Arbeitszeitverlängerung im Braugewerbe. Die Lohn- und Tarifverhandlungen im bayerischen Braugewerbe sind durch das Verhalten der Münchener Großbrauereien gescheitert. Nun wird bekannt, daß der Brauerbund wieder unter Führung Münchener Brauereien von der Regierung die Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit verlangt. Unter Hinweis auf die Arbeitszeitverordnung der Reichsregierung wird gesagt, daß das Braugewerbe ein Gärungsgewerbe sei, in dem viele Dampffessel und Maschinen zu bedienen seien. Ferner wären die Brauereien gemischt-landwirtschaftliche Betriebe. Mit diesem Vorgehen wollen die Münchener Brauereien mit Gewalt ihren Arbeitern eine Arbeitszeit wie sie vor 15 Jahren bestanden hat, aufzwingen. Der Hinweis auf das Gärungsgewerbe rechtfertigt noch lange nicht eine Verlängerung der Arbeitszeit. Die Arbeit in den Brauereien ist eine ausgeprägte Kolonnenarbeit, bei der die Arbeitskraft bis zur Affordarbeit ausgenützt ist. Es dürfte in keiner Industrie die Arbeitskraft so ausgenützt werden wie in der Brauindustrie. Die Auslastung und das Antreiben zur Höchstleistung wird von einem großen Staff von Vorgelegten und Meistern, von denen je einer auf sechs bis sieben Arbeiter kommt, besorgt. In den einzelnen Sparten sind heute weniger Arbeiter mit acht Stunden als früher mit neun und einhalb Stunden beschäftigt; trotzdem wird heute das gleiche Arbeitspensum, in einzelnen Fällen sogar mehr als bei der langen Arbeitszeit geleistet. In einer Mälzerei wurden 1914 bei neundreierhalb Stunden Arbeitszeit von 18 Arbeitern 300 Zentner Malz täglich erzeugt; heute werden in derselben Mälzerei, deren Einrichtung gleich geblieben ist, von 16 Arbeitern bei acht Stunden ebenfalls 300 Zentner täglich erzeugt. Welche ungeheure Arbeitsleistung gerade von den Nachtschichtarbeitern in der Mälzerei verlangt wird, ist bekannt. Das gleiche trifft zu auf die Kellerarbeit; hier ist die Arbeit infolge Verkleinerung der Biertransportfässer etwas mehr geworden, trotzdem wird heute diese Arbeit bei acht Stunden mit weniger Arbeitern bewältigt als früher. Außerdem ist die Kellerarbeit sehr aufreibend, da sie ständig bei eiskalter Kälte und Stickluft ausgeführt werden muß. In den Flaschenfüllereien ist die Arbeitskraft direkt zur Maschine geworden, Arbeiter und Arbeiterinnen müssen dort so viel leisten, daß sie schon bei acht Stunden völlig erschöpft sind. Eine weitere Verlängerung um zwei Stunden würde geradezu lebensgefährlich, weil die Betriebsunfälle bedeutend vermehrt würden. Es ist eine alte Tatsache, je mehr der Arbeiter ermüdet und erschöpft ist, desto mehr kommen Unfälle vor. In den Maschinen-, Sud- und Kesselhäusern würde eine Verlängerung der Arbeitszeit geradezu zerstörend auf Leben und Gesundheit der Arbeiter einwirken. Wer heute acht Stunden ununterbrochen unter dem Getrumm und Getriebe der großen Maschinen steht, ist so abgepannt und erschöpft, daß er darüber hinaus nicht mehr leistungsfähig ist. Das Maschinenpersonal, das heute schon keine geregelten Pausen hat und während der Arbeitszeit seine Besper mit schmierigen, öligen Händen einnehmen muß, gehört zu jener Arbeiterkategorie, die frühzeitig aufgerieben wird. Der Fuhrpark könnte bei rationellerer Einteilung noch mehr ausgestellt werden. Hier kommt es sogar vor, daß die acht Stunden gar nicht ausgenützt werden können. Wo es aber der Betrieb erfordert hat, hat das Fahrpersonal bisher ohne Murren Ueberarbeit geleistet. Uebrigens lassen die technischen Neuerungen in vielen Betrieben viel zu wünschen übrig. Gerade die fusionierten großen Betriebe sind auf diesem Gebiete erschreckend im Rückstand geblieben. Aber hier will man nicht einsehen, weil es Geld kostet, dafür soll die Arbeitskraft mehr ausgenützt werden. Gemischt-landwirtschaftliche Brauereibetriebe ist ein Schlagwort, das von einigen Wichtigtuarn geprägt wurde. Wir bestreiten nicht, daß es solche Betriebe gibt, aber zu Differenzen ist es deswegen nirgends gekommen. Im Gegenteil, in solchen Betrieben hätte sich eher der Brauereiarbeiter zu beklagen, da der landwirtschaftliche Arbeiter bedeutend günstiger gestellt ist. Es ist daher ungeschwerlich, wenn Wichtigtuer und Großsprecher mit solchen Argumenten kommen.

Das Verlangen nach einer längeren Arbeitszeit ist unverständlich, da jetzt 80 Prozent der Brauereiarbeiter in Kurzarbeit stehen. Eine Verlängerung der Arbeitszeit würde in München allein mindestens 600 bis 800 Brauereiarbeiter arbeits- und existenzlos machen. Wenn eine Regierung eine solche Verlängerung gestatten würde, müßte sie auch die Verantwortung gegenüber den Arbeitnehmern tragen. In der Arbeitszeitregelung gibt es keinen Zwang, wird er trotzdem angewandt, so werden ihn die Brauereien ablehnen. Die Arbeiter werden dann in eine erbitterte Kampfstellung getrieben, die den Wirtschaftsfrieden im Braugewerbe gefährden muß. Deshalb Hände weg vom Achtstundentag!

† Randzin. Am 11. Februar fand in Randzin eine außerordentliche gemeinsame Konferenz der Vertreter der Arbeiterkassen in der Mühlen-, Brauerei- und Spiritusindustrie statt. Die Kollegen Bienowski und Mutwill Nachill berichteten über die gepflogenen Verhandlungen mit der Brau- und Mühlenindustrie. Ueberall tritt der Kampf um die Erhaltung des Achtstundentages in den Vordergrund, während einzelne Betriebe gleichzeitig an einen wesentlichen Lohnabbau denken. Besonders hervorgehoben sei hier das aggressive diktatorische Verhalten einzelner Brauereigewaltigen.

In der Diskussion kam zum Ausdruck, daß z. B. Herr Direktor Mandowski der Oberschlesischen Bierbrauerei zu Hindenburg es für notwendig hielt, folgendes Diktat auszuhängen (alles im Interesse des gewerblichen Friedens. D. B.):

Am 31. Januar d. J. läuft der bestehende Tarifvertrag mit den Arbeitnehmern ab. Sollten die Verhandlungen bis zu diesem Tage nicht erledigt sein, so bringen wir schon heute zur Kenntnis, daß vom 1. Februar d. J. ab im gesamten Betriebe die Arbeitszeit auf 10 Stunden netto verlängert wird. Soweit es sich um Maschinisten, Feizer, Subhauspersonal handelt, wird die Arbeitszeit noch geregelt werden. (12 Stunden. D. B.)

Für die verlängerte Arbeitszeit erfolgt Bezahlung. (Wie großmütig. D. B.)

Sollte jemand von den Arbeitnehmern mit dieser verlängerten Arbeitszeit nicht einverstanden sein, so gilt diese Bekanntmachung für den betreffenden als Kündigung per 1. Februar 1924.

Hindenburg, D.-S., den 15. Februar 1924.
Oberschlesische Bierbrauerei.
gez. Mandowski.

Aber auch mit anderen Mitteln versucht man, indem man sich zum Schein ein soziales Mäntelchen umhängt, unseren Kollegen den Zehnstundentag möglichst schmackhaft zu machen. Brauereibesitzer Hugo Skobel, Gleiwitz, klebete die Kinder seiner Arbeiter in sehr nachahmenswerter Weise ein. Allein für dieses Geschenk mußte sich seine Arbeiterkassier verpflichten, den Achtstundentag zu begraben.

Die Konferenz ist trotz alledem der Meinung und kann es beim besten Willen nicht verstehen, wie die Brauereibesitzer trotz ihrer bisher stets betonten Notlage (siehe Konsumrückgang um 50 Proz. und Kurzarbeit) auf einmal Arbeitsmöglichkeit für zehn Stunden haben. Die Versammelten sind ferner der Meinung, daß das Aufkotzieren des Zehnstundentages rein politischen Machtgelüsten entspringt, jedoch wirtschaftliche Notwendigkeit nicht vorliegt. Unfreiwillige Bestätigung unserer Ansicht gab in der letzten Verhandlung Herr Skobel, Gleiwitz, indem er erklärte, er müsse aus Rücksicht auf die Montanindustrie den Zehnstundentag einführen, was dort doch nur geschehen konnte dank der Zersplitterung der Arbeiterkassier.

Einen ganz besonders schweren Schlag glaubten die Brauereigewaltigen in der letzten Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß Gleiwitz führen zu müssen. Für diesen Zweck hatten sie sich eigens eine auf diesem Gebiete bewanderte (?) - große Kanone in der Person des Vorsitzenden des Deutschen Brauerbundes Herrn Dr. Schmidt, Berlin, verschrieben. Jedoch auch dieser konnte die Situation nicht retten und hielt es für geraten, sich nach vor Schluß der Verhandlungen zu empfehlen. Wie wenig er selbst vor seinen Ausführungen überzeugt war, bewies sein Abschied von dem Vorsitzenden Dr. Warlo unter einem gewissen Augenwinkern und grandioser Handbewegung mit der Bemerkung: „Also die Arbeitszeit ist erledigt.“ Von den Ausführungen des Dr. Schmidt schienen selbst die Brauereibesitzer nicht allzu sehr überzeugt zu sein, und sie dürften die dafür ausgemerkten Unkosten längst bereut haben.

Eigentümlich berührt uns die Zustellung eines Schiedspruches, trotzdem die in Frage kommenden Beisitzer von der Fällung eines Schiedspruches nichts wissen. Glaubt Herr Dr. Warlo in Unparteilichkeit etwa dadurch beweisen zu können, daß er den Parteien einen Schiedspruch zwischen ließ, aber dessen Annahme oder Ablehnung sie sich erklären sollen? Es sei hier öffentlich festgestellt, daß ein eigentlicher Schiedspruch weder gefällt wurde noch auch gefällt werden konnte. Vielmehr trug die von 4 bis 8 Uhr abends dauernde Sitzung durchaus den Charakter einer auf gütlicher Einigung basierenden Verhandlung.

Die Versammlung war der Ansicht, daß der Achtstundentag für das Braugewerbe vollaus genügt und eher die Löhne innerhalb der 48stündigen Woche entsprechend erhöht werden müßten. Als Beispiel diene kurz folgendes: Friedensspitzenlöhne 30-36 Mk. pro Woche, jequische Spitzenlöhne 21,60 Mk. Friedensbierpreise 16-20 Mk., jequischer Bierpreis 30 Mk. Früher verdiente man 150-200 Liter Bier, während zu der jequischen Bezahlung 60-70 Liter Bier gehören.

Aus obigem Beispiel ersieht jeder Laie, daß, selbst wenn die heutige Biersteuer u. a. m. berücksichtigt wird, der Lohn in keinem Verhältnis zum heutigen Bierpreis steht. Die Versammelten gaben zum Ausdruck, daß an dem gesetzlichen Achtstundentag in dieser Industrie nicht gerüttelt werden darf, was auch die einstimmige Annahme nachstehender Resolution beweist:

„Die am 10. Februar 1924 in Randzin versammelten Abordnungen der Belegschaften der Brau- und Mühlenindustrie Oberschlesiens nahmen mit Genugtuung Kenntnis von der Vereinbarung mit der Mühlenindustrie Breslau, die unter der Mitwirkung des früheren Oberpräsidenten Philip in seiner Eigenschaft als Schlichter stattgefunden hatte, und durch diese Vereinbarung den Mühlenarbeitern der Achtstundentag erhalten blieb.

Der Vorsitzende des Vereins Schlesiischer Mühlen, Herr Direktor Reich, verpflichtete sich, auf die Mühlen der Provinz einzuwirken, daß auch dortselbst die dort festgesetzten Löhne zu zahlen sind, unter Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit.

Vollständig entgegenesetzt mußte der augenblickliche Schiedsspruch, der kein Schiedsspruch ist, auf die Brauereiarbeiter wirken, welcher der Brauindustrie das Recht gibt, sofern die Betriebe voll beschäftigt sind, zwei Stunden länger zu arbeiten, zum gewöhnlichen Stundenlohn ohne Zuschlag, unter gleichzeitiger Herabsetzung der Löhne für die Ungelehrten und weiblichen Arbeiter und Auslieferung der Jugendlichen unter 18 Jahren der Willkür der Brauindustrie.

Die Brauereiarbeiter lehnen einstimmig den diktierten Schiedsspruch ab, und falls die Brauereien dazu übergehen sollten, Lohnabzüge zu machen, werden sie zur gegebenen Zeit Abrechnung halten wegen des ihnen zugesagten Unrechtes.

Die Organisationsleitung wird beauftragt, weitere Maßnahmen zu treffen, weil zur Durchbrechung des Achtstundentages in der Brauindustrie keine wirtschaftliche Notwendigkeit vorliegt.

Die Brauereiarbeiter haben sich noch nie geweigert, im Interesse des Betriebes länger zu arbeiten, vorausgesetzt, daß entsprechende Bezahlung dafür erfolgt.

Die Versammelten sind sich darüber einig, daß infolge des aggressiven Verhaltens der Brauereibesitzer ein noch festerer Zusammenhalt im Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands mehr als je notwendig sei. Ebenfalls notwendig ist im wirtschaftlichen Kampf das Abonnement der Arbeiterpresse, welche uns ihre Unterstützung in unserem gerechten Kampf nicht verjagen wird.

Korrespondenzen.

Mainz. In der Generalversammlung am 27. Januar wurde im Jahresbericht festgestellt, daß trotz aller Schwierigkeiten und trotz des wirtschaftlichen Niederganges der Ortsverein im vergangenen Jahr noch an Mitgliedern zugenommen habe. Nach einem Vortrag des Kollegen Brühl über die allgemeine Lage und die Arbeitszeitverordnung wurde in der Diskussion von allen Kollegen auf die Notwendigkeit der Geschlossenheit und strikten Disziplin hingewiesen und der Geschäftsleitung anheimgegeben, alles zu tun, was notwendig ist, um unsere Errungenschaften zu sichern, im besonderen sofort Extrabeiträge zu erheben, da wir uns von dem nichts entreißen lassen, was in langen Jahren mit schwerer Arbeit für die Arbeiterschaft erreicht worden ist.

Rundschau.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in unserem Verbands im Dezember 1923. Nach den Berichten an das Reichsamt für Arbeitsvermittlung waren nach dem Reichsarbeitsblatt von 100 Mitgliedern unseres Verbandes im Dezember arbeitslos: männliche 10,5, weibliche 20,3, zusammen 11,1. Zur Kurzarbeit verurteilt waren von 100 Mitgliedern: männliche 36,5, weibliche 25,9, zusammen 35,7. Von den rund 79 000 Mitgliedern war über rund 77 000 berichtet.

Die Internationale Gewerkschaftsbewegung, Vierteljahresschrift, herausgegeben vom Internationalen Gewerkschaftsbund, Amsterdam. Jährlicher Abonnementpreis 5 Mk. Die Internationale Gewerkschaftsbewegung ist die einzige Zeitschrift, die regelmäßig über die moderne Gewerkschaftsbewegung unterrichtet und von jahresständiger Seite Artikel über alle die gewerkschaftliche Aktion und den gewerkschaftlichen Kampf betreffenden Probleme bringt. Besondere Berücksichtigung finden namentlich alle jene Fragen wirtschaftlicher und allgemeiner Natur, die die Nachkriegszeit aufgeworfen hat und von berufenen Vertretern der internationalen Gewerkschaftsbewegung behandelt werden. Daneben veröffentlicht die Revue alle offiziellen Beschlüsse des Bundes sowie Berichte über alle wichtigen Kongresse und Angelegenheiten der dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Landeszentralen. Abonnements können bei der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S. 14, Inselstr. 6, die in Deutschland das Alleinvertriebsrecht für unsere Veröffentlichungen hat, aufgegeben werden.

Die Expedition der „Gewerkschaftszeitung“ Berlin S. 14, Inselstr. 6.

Die Internationale Gewerkschaftsbewegung, Vierteljahresschrift, herausgegeben vom Internationalen Gewerkschaftsbund, Amsterdam. Jährlicher Abonnementpreis 5 Mk. Die Internationale Gewerkschaftsbewegung ist die einzige Zeitschrift, die regelmäßig über die moderne Gewerkschaftsbewegung unterrichtet und von jahresständiger Seite Artikel über alle die gewerkschaftliche Aktion und den gewerkschaftlichen Kampf betreffenden Probleme bringt. Besondere Berücksichtigung finden namentlich alle jene Fragen wirtschaftlicher und allgemeiner Natur, die die Nachkriegszeit aufgeworfen hat und von berufenen Vertretern der internationalen Gewerkschaftsbewegung behandelt werden. Daneben veröffentlicht die Revue alle offiziellen Beschlüsse des Bundes sowie Berichte über alle wichtigen Kongresse und Angelegenheiten der dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Landeszentralen. Abonnements können bei der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S. 14, Inselstr. 6, die in Deutschland das Alleinvertriebsrecht für unsere Veröffentlichungen hat, aufgegeben werden.

Erwerbslosenunterstützung und Arbeitspflicht. Amtlich wird mitgeteilt: Die Erwerbslosen sind befähigt, gegen ihre Unterstützung gemeinnützige Arbeiten, insbesondere auch Notstandsarbeit, zu leisten. Sie erhalten dazu gewisse Zuschläge zur Unterstützung. Diese Zuschläge sind jetzt in der Weise erhöht, daß der Erwerbslose für je 8 Stunden die er mehr als 24 Stunden Arbeit leistet, 30 Proz. Zuschlag zur Hauptunterstützung erhält. Bei schweren Arbeiten kann dieser Zuschlag schon nach 16 Stunden gezahlt werden. Für Facharbeiter ist eine besondere Prämie von 10 Proz. des Hauptunterstützungssatzes pro Tag eingeführt. Außerdem ist bei besonders guten und besonders schwerigen Leistungen eine Prämie von täglich 5 Proz. festgesetzt.

Damit ist die Anzulänglichlichkeit nicht beseitigt. Mit der Erwerbslosenunterstützung beschäftigt sich auch der Sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrats, der zu der Frage folgende drei Anträge gemacht, und zwar einen gegen die Stimmen der Arbeitgeber und einen gegen die Stimmen der Arbeitgeber. Der Arbeitgeberentwurf stimmt der Aufrechterhaltung der Erwerbslosenunterstützung einschließlich ihrer Produktivität und Notstandsarbeiten, jedoch unter grundsätzlicher Einschränkung der Kurzarbeiterunterstützung zu. Der Sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrats verkennt nicht die schwierige Lage des Reiches dem die Mittel zur Erhaltung der Erwerbslosenunterstützung in ihrem bisherigen Umfang nicht mehr zur Verfügung stehen. Gleichwohl darf jedoch aus sozialpolitischen Rücksichten als auch aus Gründen der Wirtschaft und der inneren Politik die Frage der Erwerbslosen nicht ohne eine Unterbrechung bleiben, die ihnen während der Fütterung des Lebens ermöglicht. Hierbei sind die wirtschaftlichen Erwerbslosen der männlichen Erwerbslosen gleichzustellen.

Sonstige ist bekannt zu wissen, daß die Verwaltungsausgaben des Reichs für Arbeitsnachweiseswesen zugenommen sind. In der letzten Rechnung der Erwerbslosenunterstützung auf das unbeschäftigte Jahr eingeschätzt werden. Da die im Wege der Kostendeckung durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer häufig gemachten Mittel nicht entfallen darf, müssen der Erwerbslosenunterstützung weitere Mittel zugeführt und muß diese durch Notstandsarbeiten der Erwerbslosen die produktive Fürsorge in größerem Umfang erfolgen werden. Um die Einkommen zu erhöhen, empfiehlt der Sozialpolitische Ausschuss:

- a) die Heranziehung der Arbeitnehmer mit mehr als 1800 Goldmark Einkommen und deren Arbeitgeber zur Beitragszahlung;
b) die Heranziehung der Arbeitgeber zur Fortzahlung der vollen Beiträge für die von ihnen bei Betriebseinschränkung entlassenen Arbeitnehmer;
c) die Abschaffung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nach Vollarbeit und Kurzarbeit, mit der Maßgabe, daß für die Kurzarbeit, die Arbeitslosigkeit vermeidet, ermäßigte Beiträge erhoben werden.

Für die Entlastung der Erwerbslosenunterstützung durch produktive Fürsorge und Notstandsarbeiten ist der Sozialpolitische Ausschuss mit dem Grundsatz des § 9 der Verordnung vom 17. November 1923 einverstanden, daß die Erwerbslosenunterstützung an eine Pflicht zur Arbeitsleistung geknüpft werden kann. Bei der Durchführung dieser Verordnung haben sich indes Mißbräuche ergeben, die ihre Aufnahme in den betreffenden Bevölkerungsstreifen erschweren. Der Sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrats empfiehlt dem Reichsarbeitsministerium die baldige Herausgabe von Ausführungsbestimmungen, in denen:

- a) die Zahl der von einem Erwerbslosen verlangten Pflichtarbeitsstunden ohne weiteres Entgelt auf 12 pro Woche oder 2 pro Tag beschränkt wird;
b) für weitere geleistete Arbeitsstunden die Gewährung eines Zuschlags von mindestens 30 v. H. der auf eine Arbeitsstunde entfallenden Unterstützung vorgeschrieben wird;
c) für besondere Arbeitsleistungen, vor allem bei Beschäftigung von Arbeitnehmern in ihrem erlernten oder ausgeübten Berufe eine besondere Arbeitsprämie zu gewähren ist.

Bei Auswahl der nach diesen Bestimmungen zu Arbeitspflichtleistungen heranzuziehenden Erwerbslosen ist auf Alter, Gesundheitsstand und Eignung derselben gebührend Rücksicht zu nehmen. Bei Außenarbeitern und leuchtender Witterung haben die für solche Arbeiten verantwortlichen Verwaltungen ausreichende Arbeitskleidung und Schuhwerk für die Beschäftigten ohne besonderes Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Bei Unterbrechung von Wohnungsbauten in öffentlichen oder privater Regie als Notstandsarbeiten haben die Verwaltungen der Erwerbslosenunterstützung darauf zu achten, daß eine tarifliche Regelung oder vertragliche Verständigung zwischen den ausführenden Stellen und den zuzuhilfenahmenden Vereinen der Arbeitnehmer über die den Facharbeitern zu gewährenden Entschädigungen vereinbart worden ist.

Vorrechnungen oder Ausführungsbestimmungen, die die Erwerbslosenunterstützung im Sinne des Antrags der Arbeitnehmer regelt, sollte das mindeste sein, was im Interesse der Erwerbslosen sofort zu geschehen hat.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“, Berlin O. 27, Schiedlerstraße 6 IV. Fernsprecher: Amt Königsplatz 275.

8. Beitragswoche vom 17. bis 23. Februar. 9. Beitragswoche vom 24. Februar bis 1. März.

Betrifft Beiträge für die Ortsausschüsse (Kartelle) des ADGB. Trotz wiederholter Bekanntgabe, zuletzt in Nr. 3/24 der „Verbandszeitung“, daß ab 1. Oktober 1923 die Beiträge an die Ortsausschüsse des ADGB in vollem Umfange aus lokalen Mitteln zu bestreiten sind, haben einige Ortsvereine diese Beiträge auch im 4. Quartal 1923 den allgemeinen Verbandsmitteln entnommen und sie als Ausgaben in der Quartalsrechnung für das 4. Quartal verrechnet. Das ist, nachdem Vorstand und Beirat entsprechend beschlossen haben, anzulässig. Diese Beiträge müssen an die Verbandskasse zurückgezahlt werden. Diejenigen Ortsvereine, die entgegen dem Befehl handelten, werden hiermit aufgefordert, die Beiträge zurückzuerstatten.

Zeitungsverband.

Die Ortsvereine haben noch nicht alle die Zeitungsadressen und die Zahl der Zeitungen gemeldet, die für ihren Ortsverein und den dazu gehörenden Unterzahlstellen in Frage kommen. Namentlich auch die Adresse und Zahl der Zeitungen am Sitz des Ortsvereins selbst müssen wir wissen. Am keine Unterbrechung in der Sendung eintreten zu lassen, ersuchen wir dringend um endliche Meldung. Nach Versand dieser Nummer der „Verbands-Zeitung“ müssen wir notgedrungen alle Sendungen einstellen, die im letzten Vierteljahr nicht gemeldet sind.

Unterstützungsauszahlung!

Bei Einwendung der Mitgliedsbücher zwecks Anweisung von Unterstützung (ganz gleich welcher Art) sind immer die dafür vorhandenen Antragsformulare zu benutzen, wo solche nicht vorhanden, sind diese anzufordern. Bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit ist immer der erste Tag der Arbeitslosigkeit genau anzugeben, geschieht dies nicht, so sind Rückfragen erforderlich und verzögert sich dadurch die Erledigung unnötig. Des weiteren wird gebeten, auf Anfragen möglichst umgehend zu antworten.

Die Fragebogen zur Erneuerung des Adressenverzeichnis sind noch nicht von allen Ortsvereinen eingelangt. Schnellste Erledigung ist geboten.

Genehmigte Lokalbeiträge.

Konstanz (N.-Schl.) 5 Pf. ab 6. Februar, Glauhaus 10 Pf. ab 1. Januar, Schmiebus 5 Pf., Calbe Bollarb. 10, Frauen und Jugendliche 5 Pf. ab 6. Woche, Nürnberg-Fürth 15 Pf., Rosenheim 10 Pf. ab 1. Januar, Schweidnitz 10 Pf. ab 7. Woche. Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse aus Beiträgen vom 1. bis 15. Februar 1924. (Beitragssachen der Hauptkasse: Berlin 12 079 Brackets- und Kleinarbeiter G. m. b. H. Berlin O. 27.)

Achtung! Die Eingänge werden von jetzt ab nur noch in Goldmark bzw. Pfennigen veröffentlicht. Beträge unter 10 Milliarden bzw. 1 Goldpfennig werden nicht mehr quittiert. Baden 171,37, Aalen 38,90, Albstadt 2,57, Alzenau 250, Altrippin 1, Andernach 25, Arolsen 16, Arnstadt 50,08, Asten 22, Aßlar 142,76, Augsburg 253,63, Aulendorf 61,81, Bad Kösen 10, Bad Kreuznach 200, Berlin 1758,05, Bernau 16,50, Bielefeld 230, Bismarck 295,30, Bischofsburg 17, Bremerhaven 119, Bremerbrücke 21, Bremen 48,20, Büdingen

Table with columns for location and amount. Locations include: 30., Aachen 20., Burg 13., Calbe 15., Celle 70., Chemnitz 77,53, Ebn 330., Coburg 155,68, Cottbus 50., Erfeld 457,42, Grimmlichau 14,50, Götting 158,22, Darmstadt 50., Dessau 250., Detmold 94., Dresden 332., Duisburg 100., Eilenburg 50., Eisenach 50., Elbing 60., Elmshorn 65,68., Erlangen 150., Erfurt 292,48., Eßling 300., Eschwege 4., Egersleben 88,71., Falkenstein 88,70., Flörsberg 80., Frankfurt a. M. 2., G. 05., Frankfurt a. M. 417., Gera 200., Gerabach 17., Glehen 72,58., Gleimhardsdorf 100,05., Glatz 20., Glauchau 27,50., Görtz 2,33., Goldbach 32., Goltzow 10., Grefenbühl 15., Greis 115,16., Grevesmühlen 13,60., Gröden 2., Grünstadt 58,70., Hameln 155,35., Hannover 705,30., Halle a. S. 250., Hannover 500., Harburg 157,00., Havelberg 38., Hermannsburg 37., Hirschberg 55., Hof 230,70., Kaiserlautern 320,19., Labia 30,90., Langensalza 200,70., Melro 50., Mühlhausen 1, Rr. 93,41., Mühlhausen (N.-H.) 37,50., Mühlthalee 48., Nörten 130., Ronach 32,70., Saalfeld 23,21., Landesbrot (Schl.) 40., Lauenburg 50., Lauterbach 92., Leipzig 1622,70., Lobenstein 8,70., Lübben 30., Mautz 23,05., Luden 44., Mainz 252,24., Mannheim 305., Memmingen 105,80., Merseburg 100., Minden 100., Mühlhausen 1, Th. 60., Mühlthaler 308,94., München 1500,75., Naumburg 200,20., Naumburg 50., Neumünster 100., Neustadt a. d. S. 16,19., Neustadt a. d. Saale 50., Neustrelitz 36,45., Nienburg 18., Nördlingen 21., Norden 24., Rorbahnen 97., Selmig 0,65., Dagersheim 95., Oepeln 85,10., Dransburg 116,10., Ortelburg 15., Osterburg 18., Pappelau 50., Pflanzlad 100., Plauen 60., Rostock 66., Rottlitz 56., Rathenow 60., Regensburg 385., Reichenbach 54,83., Rosenheim 50., Rostock 30,68., Rothbalmünster 65,87., Rostock 30., Sangerhausen 50., Schwabach 100., Schweinfurt 50., Schwemlingen 80., Sömmerin 140,68., Schöndorf 60., Sonneberg 108,41., Starow 27., Straubing 115,30., Sulz 18,50., Uetzeren 100., Ulm 20,50., Wies 8,40., Wilsdorf 45., Waldenburg 108,20., Waldbühl 16,84., Waren 170., Weimar 65., Wernigerode 70., Wilsnack 18,90., Wittstock 10., Wolfach 10,40., Wriesen 25., Würzen 300., Wehlau 41,25., Zerbitz 50., Zwickau 318.,

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

- Müchtersleben. Kass.: Gust. Strauß, Unterstr. 20.
Trautheim (Wartt.). Neuer Ortsverein. Vors.: Karl Eberhard, Rittergasse 6. Kass.: Gg. Eichmeier, Obere Grüne Baumgasse.
Grimmlichau (Sa.). Vors.: Karl Rehmet, Sandelstr. 1.
Eisenach. Vors.: Viktor Gehnbaum, Rathenowerstr. 53.
Gardolgen. Kass.: Fritz Bohne, Priesterstr. 224.
Goldbach (Dhr.). Kass.: Otto Jahnke, Friedrichstraße (Höherer Mädchenschule).
Grimma. Vors.: Gottl. Berger, Petersdorfer Str. 45.
Grieth. Kass.: Paul Kaufmann, Reichenbacher Str. 170.
Grünstadt (Pfalz). Vors.: Konr. Born, Jakobstr. 36. Kass.: Joh. Daelcher, Unt. Bahnhofstr. 1.
Hadersleben. Vors.: Hans Kaufsch, Mildenborf (Post-Haus) Müchtersleben.
Kaufbeuren. Kass.: Joh. Eichinger, Kempfner Str. 39.
Königsberg (Schl.). Kass.: Joh. Gula, Rammeler Str. 23.
Kronach. Vors.: Gg. Martin, Förschendorf (Dah.), Brauerei Seiber.
Lürrach. Vors.: G. Greiner, Arenzstr. 15, nicht 13.
Neubrandenburg. Vors.: Rud. Lehnow, Hindenburgplatz 1.
Neuhaldensleben. Alle Sendungen an Otto Krakenburg, Probsthorn 19.
Neumünster. Kass.: Konr. Erhardt, Rendsberger Str. 1/3.
Neustadt (Ober-Schl.). Vors.: Alb. Selzer, Unt. Mühlstr. 39.
Nürnberg i. d. Mark. Kass.: Fritz Grot, Seebühner Str. 9.
Passau. Vors.: Karl Schleicher, Gagenbohl 8 bei Passau.
Pößna. Vors.: Wlth. Schmechel, Hospitalstr. 2. Kass.: Otto Streifmann, Wilhelmstr. 8.
Pflanzlad. Kass.: Math. Reich, Schloßstr. 1.
Rieba. Vors.: Herm. Schumacher, Goethestr. 70/2.
Rothbalmünster. Vors.: Karl Wagner. Kass.: Joh. Rimbösch, Brauerei Wölschinger.
Roth. Vors.: Karl Raetohrn, Lohmühlenweg 3.
Schwabach. Kass.: Fritz Braun, Friedrichstr. 2.
Schwarzenau. Vors.: Karl Mühl, Mühlstr.-Kottweil, Eichstr. 2.
Straßburg. Vors.: Max Volk, Rannowweg 45.
Tiffel. Vors.: Gust. Karwoll, Tiffel-Kalkbaben, Hauptstr. 17.
Ulm a. d. Donau. Vors.: Fritz Wolpert, Söllinger Str. 216.
Waren. Kass.: Kammerow, Gr. Mauerstr. 30.
Weimar. Vors.: Paul Seibrid, Meierstr. 3.
Wehlen (Dhr.). Vors.: Theod. Neumann, Sommerweg 2. Kass.: Ernst Trampenan, Gartenstr. 31.
Wollach. Vors.: Joh. Gull, Wiberach i. Ainsigal. Kass.: Karl Zahl, Auser, Kaslach i. Ainsigal.
Zweibrücken. Vors.: Peter Benz, Kleinbundenbach bei Zweibrücken. Kass.: Karl Garbon, Niederauerbach bei Zweibrücken, Hauptstr. 107.

Veranstaltungsanzeigen

Jeden ersten Sonntag im Monat. Mächtersleben. Restaurant „Alter Fritz“, Unterstr. 20. Zugleich Abrechnung der Karten. Hohenheim. Im Tiergarten.

Literarisches.

Die Friedenspreise. Zusammengefasst in Verbindung mit dem Reichswirtschaftsministerium. Preis 50 Pfennig (bei mehr als 50 Exemplaren erhebliche Preisermäßigung). Zu beziehen vom Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H., Berlin SW. 68.

Advertisement for Brauer featuring a shoe illustration and text: 'Einem jungen Brauer 2 schmale Holzschuhe u. Gamaschen auf Korkrindleder zu bill. Lagerpr. Versand Nachr. Fellreiter, München, Isarstr. 5/II, nächst Hofbrauhaus.' Below it: 'HELLOPP! Jetzt gibt es wieder billige Wasserierentel aus prima Korkleder. So schön wie die anderen. Bestenfalls in den Anzeigen Rudolph Josef Urban, Cham i. Bay.'

Spezial-Brauerholzschuh-Fabrik

Aus Korkrindleder à Paar 7 Mk. Vertreter: Gg. Bleil, Spandau, Ackerstr. 29. Zweigstelle: Berlin, Catherinestr. 8. bei Madl.

Advertisement for Billige baltische Bettfedern featuring a pillow illustration and text: '1 Kilo graue geschliffene R.-M. 2,50; halbweiße R.-M. 3,-; weiße R.-M. 3,50; bessere R.-M. 4,50; daunenartige R.-M. 6,-, 7,-, 8,-; beste Sorte R.-M. 9,-, 11,-. Versand franco, Zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch oder Rücknahme gestattet. Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhmen.'